



Gemeinde Safenwil

WASSERREGLEMENT

**der Gemeinde
Safenwil**

Vom 25. November 2016

Wasserreglement

Seite

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Zweck / Abgaben	4
§ 2	Rechtsform / Aufsicht	4
§ 3	Übergeordnetes Recht	4
§ 4	Technische Vorschriften	4
§ 5	Verwaltung	4
§ 6	Brunnenmeister	5
§ 7	Aufgaben der WV	5
§ 8	Anlagen	5
§ 9	Wasserbeschaffung	5
§ 10	Schutzzonen	5
§ 11	Ausnahmen	5
§ 12	Rechtsschutz	5

B. Anlagen und Leitungsnetz

§ 13	Erstellung, Erneuerung und Unterhalt	6
§ 14	Öffentlicher Grund	6
§ 15	Erweiterung	6
§ 16	Ausserhalb Bauzonen	6
§ 17	Finanzierung durch Private	7
§ 18	Löscheinrichtungen	7

C. Hausanschluss

§ 19	Erstellung	7
§ 20	Kostentragung	8
§ 21	Unterhalt	8
§ 22	Schieber	8
§ 23	Stilllegungen	8
§ 24	Haftung	8

D. Hausinstallationen

§ 25	Begriff	9
§ 26	Kostentragung	9
§ 27	Installations-Ausführung	9
§ 28	Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	9
§ 29	Einrichtung	9
§ 30	Kontrolle	9
§ 31	Betrieb und Unterhalt	10

E. Wasserzähler

§ 32	Einbau	10
§ 33	Wasserzähler für besondere Zwecke	10
§ 34	Haftung	10
§ 35	Ablesung	11
§ 36	Schäden, Behebung	11
§ 37	Revision	11
§ 38	Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler	11

F. Bezugsverhältnis zwischen Abonnenten und Wasserversorgung

§ 39	Anschlusspflicht	11
§ 40	Wasserbezug	11
§ 41	Haftung	12
§ 42	Wasserbezug ohne Bewilligung	12
§ 43	Besondere Bewilligung	12
§ 44	Wasserbeschaffenheit	12
§ 45	Wasserverwendung	12
§ 46	Betriebseinschränkungen	13
§ 47	Verbot der Wasserabgabe	13

G. Abgaben

§ 48	Abgaben und Gebühren	13
------	----------------------	----

H. Bewilligungsverfahren

§ 49	Umfang	13
§ 50	Planunterlagen	13

I. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 51	Sanktionen	14
§ 52	Revision	14
§ 53	Übergangsbestimmungen	14
§ 54	Inkrafttreten	14

Die Einwohnergemeinde Safenwil erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesezt BauG) vom 19. Januar 1993 das nachstehende Wasserreglement.

Die in diesem Reglement verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck / Abgaben

¹Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Safenwil (nachstehend Gemeinde genannt) sowie die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Safenwil (nachstehend WV genannt) und den Abonnenten und Grundeigentümern.

²Die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer und die Abgaben sind in einem separaten Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.

§ 2 Rechtsform / Aufsicht

Die WV ist ein unselbständiger, öffentlicher und eigenwirtschaftlicher Betrieb der Gemeinde und steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

§ 3 Übergeordnetes Recht

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) und des Amts für Verbraucherschutz (AVS) bleiben vorbehalten.

§ 4 Technische Vorschriften

Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) als Richtlinien.

§ 5 Verwaltung

Der Gemeinderat regelt die technische und die administrative Leitung der WV. Er kann für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortverantwortliche des Gemeinderates steht der Wasserversorgung vor. Der Brunnenmeister hat beratende Funktion und ist für die Trinkwasserqualität verantwortlich.

§ 6 Brunnenmeister

Für Betrieb und Unterhalt der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW geregelt.

§ 7 Aufgaben der WV

Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

§ 8 Anlagen

¹Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, das Steuer- und Leitsystem, die Hydranten und öffentlichen Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

²Über die Anlagen der WV sind die notwendigen Pläne und Unterlagen zu erstellen und nachzuführen.

§ 9 Wasserbeschaffung

Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung (inkl. Notwasserversorgung) kann der Gemeinderat mit den Wasserversorgungen der Nachbargemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.

§ 10 Schutzzonen

Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutz-Gesetzgebung.

§ 11 Ausnahmen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglementes zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten.

§ 12 Rechtsschutz

¹Gegen Anordnungen und Verfügungen der WV und deren Verantwortliche können Betroffene innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.

²Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim zuständigen kantonalen Departement angefochten werden.

B. Anlagen und Leitungsnetz

§ 13 Erstellung, Erneuerung und Unterhalt

¹Die WV erstellt, erneuert und unterhält alle öffentlichen Anlagen und das Leitungsnetz. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.

²Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Zonenplanung sowie nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehaltlich der Zustimmung der AGV.

³Hydranten, Schieber und Anlagen der Wasserversorgung müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 14 Öffentlicher Grund

Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen.

§ 15 Erweiterung

Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm an der Erschliessung besteht.

§ 16 Ausserhalb Bauzonen

Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleiben allfällige Löschsutzmassnahmen gemäss Vorgaben der AGV.

§ 17 Finanzierung durch Private

Die Erstellung von Wasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG vom 19. Januar 1993) sowie den Bestimmungen des Erschliessungsreglementes der Gemeinde Safenwil.

§ 18 Löscheinrichtungen

¹Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV.

²Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten entschädigungslos auf privaten Grundstücken aufzustellen.

³Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine vom Gemeinderat festgelegte Abgeltungsentschädigung.

⁴Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom AGV vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

C. Hausanschluss

§ 19 Erstellung

¹Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeführung bzw. des Wasserzählerschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke. Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.

²Die WV bestimmt den Anschlusspunkt und die Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber und Material), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die ordnungsgemässe Ausführung.

³Der Anschlussberechtigte meldet der WV vor dem Eindecken die Fertigstellung. Die Abnahmebereitschaft ist der WV mindestens drei Tage zum Voraus mitzuteilen. Im Unterlassungsfall veranlasst die WV Ortung und Aufnahme der Leitung auf Kosten des Grundeigentümers.

⁴Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist. Der Dienstbarkeitsvertrag ist im Grundbuch einzutragen.

§ 20 Kostentragung

¹Der Hausanschluss bis und mit Anschluss-T an die Hauptleitung inkl. Absperrschieber sowie das Leitungsrohr ist auf Kosten der Anschliessenden durch den Beauftragten der Gemeinde zu erstellen. Der Hausanschluss, mit Ausnahme des Wasserzählers, bleibt Eigentum des Anzuschliessenden und ist von ihm zu unterhalten.

²Im Zuge der Erneuerung von Hauptleitungen kann der Gemeinderat für die im öffentlichen Grund liegenden Hausanschlüsse einen Neuanschluss mit Kostenfolge an den Eigentümer verfügen.

§ 21 Unterhalt

Schäden am Hausanschluss (inkl. Anschluss-T an die Hauptleitung, Absperrschieber sowie an den Leitungsrohren) sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur erfolgt durch den Beauftragten der Gemeinde. Die Unterhaltskosten für den Hausanschluss gehen zu Lasten des anzuschliessenden Grundeigentümers. Kommt der Anschlussberechtigte seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen. Die WV entscheidet anhand des Zustandes der Leitung, wann ein Hausanschluss vollständig ersetzt werden muss.

§ 22 Schieber

¹Die Schieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

²Jeder Schieber wird, wo nötig, durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt, noch zugeeckt werden darf.

³Fehlen bei bestehenden Anschlüssen die Absperrschieber, so ist die WV berechtigt, diese auf Kosten des Grundeigentümers nachträglich einzubauen, wenn sich bei Reparaturen der Leitungen, Strassen- und Umgebungsarbeiten die Notwendigkeit zeigt oder die Gelegenheit dazu bietet.

§ 23 Stilllegungen

Bei Stilllegung oder Abbruch von Gebäuden muss die Hauszuleitung, auf Kosten des Grundeigentümers, bei der Hauptleitung abgetrennt werden. Über Ausnahmen entscheidet die WV bzw. der Gemeinderat.

§ 24 Haftung

Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung des Wassers in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht, und zwar auch dann nicht, wenn der Schaden auf Handlungen oder Unterlassungen von Dritten zurückzuführen ist.

D. Hausinstallationen

§ 25 Begriff

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile unmittelbar vor dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

§ 26 Kostentragung

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Gebäudeeigentümer.

§ 27 Installations-Ausführung

¹Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure erstellt, erhalten oder erweitert werden.

²Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

§ 28 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

¹Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden.

² Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

§ 29 Einrichtung

¹Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen ist. Die WV kann den Einbau von Systemtrennern verlangen.

²Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

³Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden (Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen), kann die WV bzw. der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

§ 30 Kontrolle

¹Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe unterziehen zu lassen. Beides erfolgt nach den Vorgaben der WV sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Haftung für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die WV. Allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

²Die WV ist berechtigt, bei Leitungen, Apparaten, Armaturen und sonstigen Einrichtungen mit Anschluss an das Leitungsnetz der WV, die korrekte Rückflussverhinderung und weitere relevante Installationsbelange zu überprüfen.

³Mit der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

§ 31 Betrieb und Unterhalt

¹Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instand stellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe eingestellt werden.

²Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf das öffentliche Netz auf, so ist die WV berechtigt, entsprechende Gegenmassnahmen zu verlangen.

³Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder entsprechend zu schützen.

E. Wasserzähler

§ 32 Einbau

¹Die WV baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

²Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser ist zulasten des Gebäudeeigentümers ein Zähler der Wasserversorgung einzubauen.

³Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Über Ausnahmen entscheidet die WV.

⁴Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten.

§ 33 Wasserzähler für besondere Zwecke

Die vorübergehende Wasserabgabe für besondere Zwecke kann gegen pauschale Entschädigung erfolgen.

§ 34 Haftung

Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

§ 35 Ablesung

Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Abständen durch die von der WV damit beauftragten Personen, bzw. durch elektronische Fernablesung. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

§ 36 Schäden, Behebung

Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind der WV oder dessen Beauftragten vorbehalten.

§ 37 Revision

Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren oder austauschen. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz gemäss den Leitsätzen des SVGW liegt.

§ 38 Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler

Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder liegt ein Messfehler vor, wird der Verkaufspreis aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation vorgenommen worden sind.

F. Bezugsverhältnis zwischen Abonnenten und Wasserversorgung

§ 39 Anschlusspflicht

Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

§ 40 Wasserbezug

¹Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.

²Hand- und Adressänderungen meldet der Abonnent umgehend der WV. Erfolgt keine Meldung, so haftet der Abonnent bis zur ordentlichen Ablesung oder bis zur erfolgten Zwischenablesung.

³Der Wasserbezug kann vom Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf 3 Monate kündigen.

§ 41 Haftung

¹Die Kundschaft haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Sie hat auch für Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

²Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 42 Wasserbezug ohne Bewilligung

Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 43 Besondere Bewilligung

¹Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.

²Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.

§ 44 Wasserbeschaffenheit

¹Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

²Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Kantons.

³Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Verkaufspreises.

§ 45 Wasserverwendung

Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen.

§ 46 Betriebseinschränkungen

Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat die Wasserlieferungen einschränken oder vorübergehend einstellen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Massnahmen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen. Eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

§ 47 Verbot der Wasserabgabe

Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- a. die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt.
- b. das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen.
- c. Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern. Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüchern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.

G. Abgaben

§ 48 Abgaben und Gebühren

Die Abgaben und Gebühren richten sich nach dem Erschliessungsreglement der Gemeinde Safenwil.

H. Bewilligungsverfahren

§ 49 Umfang

¹Einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates bedürfen:

- a. der Neuanschluss einer Liegenschaft.
- b. die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt.
- c. die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.

²Apparate, Einrichtungen und Verfahren zur Nachbehandlung von Trinkwasser (z.B. Filter und Enthärtungsanlagen) dürfen nur benutzt werden, wenn das behandelte Trinkwasser jederzeit den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht. Eine Nachbehandlung erfolgt in Eigenverantwortung.

§ 50 Planunterlagen

¹Dem Gesuch sind 2 Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundrisse im Massstab 1:50 oder 1:100, in die der

Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

²Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist die Zustimmung der zuständigen kantonalen Stellen notwendig. Die entsprechenden Unterlagen (Gesuchsformular, Pläne etc.) sind dem Gesuch beizulegen.

³Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach der Gebührenregelung der Bauordnung.

I. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 51 Sanktionen

¹Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

²Zu widerhandlungen gegen das Wasserreglement sowie, gestützt darauf erlassene Verfügungen, werden vom Gemeinderat mit Bussen im Rahmen des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 bestraft. Vorbehalten bleiben die Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

§ 52 Revision

Das Reglement kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

§ 53 Übergangsbestimmungen

¹Die unter dem früheren Reglement entstandenen Tatbestände, welche eine Zahlungspflicht auslösten, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 54 Inkrafttreten

Dieses von der Gemeindeversammlung Safenwil am 25. November 2016 genehmigte Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.

Safenwil, 25. November 2016

GEMEINDERAT SAFENWIL

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

sig. Daniel Zünd

sig. Martin Haller